

TV Fischbek

13.02.2011

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 10.02.2011 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: C. Soltau
Beisitzer: M. Madaus

ergeht folgendes

U r t e i l 04 / 11:

Der Einspruch des TV Fischbek vom 24.01.2011 gegen die Wertung des Spieles 100 144 , Ahrensburger TSV –TV Fischbek, wird zurückgewiesen.
Die Verfahrenskosten von 51,50 € hat der TV Fischbek zu tragen.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 23. 01.2011 fand das Spiel 100 144 , Ahrensburger TSV – TV Fischbek, statt. Es endete mit 30:29 Toren für den ATSV.

Im Schiedsrichterbericht kündigte der TV Fischbek Einspruch an unter anderem mit folgender Begründung:

Beim Stande von 20:20 wurde ein Wechselfehler gegen einen Spieler gegeben, der das Spielfeld nicht verlassen habe. Gemäß Einspruchsschreiben des TV Fischbek, das form- und fristgerecht eingelegt wurde, stellt die ungerechtfertigte Bestrafung eines falschen Spielers einen Regelverstoß dar. Der Verein beantragt daher eine Neuansetzung des Spieles.

In der Verhandlung erläuterten die Beteiligten des TV Fischbek, dass nicht der von den Schiedsrichtern herausgestellte P. P., Nr. 2, sondern die Nr. 19, P. M., eingewechselt wurde. Die Nr. 2 war während der gesamten 2. Halbzeit nicht ausgewechselt worden.

Die Schiedsrichter hatten sich in der Situation korrekt verhalten, da sie den Hinweis des Zeitnehmers, die Nr. 2 sei ungerechtfertigt eingewechselt worden, entspr. den Regeln mit einer 2 Minuten Strafe richtig geahndet haben.

Der erfahrene Zeitnehmer bestätigte jedoch zweifelsfrei, dass für ihn der Spieler Nr. 2 den Wechselfehler begangen habe.

Die Aussagen des TV Fischbek und des Zeitnehmers waren daher total gegensätzlich. Da hier die Aussage des Vereines gegen die des Zeitnehmers stand, war der Einspruch des TV Fischbek durch das Sportgericht zurückzuweisen.

Ein Regelverstoß, der zur Anordnung einer Spielwiederholung gem. § 3 RO DHB war hier auch im Ansatz nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

...

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteiles in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem § 37 (7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. C. Soltau

gez. M. Madaus